



## Benutzungs- und Gebührenordnung

### **§ 1 Grundlage, Geltungsbereich und Benutzungsrecht**

- (1) Grundlage für diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist § 4 Abs. 4 und § 15 Abs. 1 der Satzung des *TEA* Berlin e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Archivgut des Vereins steht grundsätzlich für jedermann auf Antrag und nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung unter Wahrung des Datenschutz- und Urheberrechtes zur Benutzung, offen. Der Vorstand des Vereins kann die Benutzung jedoch in begründeten Ausnahmefällen auch ablehnen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Benutzung durch Vereinsmitglieder kann auf ein Antragserfordernis sowie auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.
- (4) Außerdem kann durch Einzelfallentscheidung eines Vorstandsmitgliedes in begründeten Ausnahmefällen auch von Außenstehenden (Nicht-Vereinsmitgliedern) auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

### **§ 2 Benutzungsart**

- (1) Archivgut wird zur Benutzung im Original oder in Kopie zur Verfügung gestellt. Auch können durch Vorstandsmitglieder Auskünfte aus dem Bestand an Dritte erfolgen. Über die Art der Benutzung entscheidet der/die Vorsitzende des Vereins oder deren Bevollmächtigte/r.
- (2) Das Archivgut wird grundsätzlich nur in Räumen des Vereins unter Aufsicht eines Vorstands- oder Vereinsmitgliedes zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende des Vereins oder deren Bevollmächtigte/r.

### **§ 3 Benutzungsvoraussetzungen**

- (1) Die Benutzung ist auf schriftlichen Antrag und nach Einwilligung eines Vorstandsmitgliedes sowie mit Auflagen möglich. Die Regelungen des § 1 finden darüber hinaus Anwendung.
- (2) Jeder Benutzer erklärt sich im Rahmen der Antragstellung auf Benutzung mit der dauerhaften Speicherung seiner personenbezogenen Angaben aus dem Benutzungsantrag in Datenbanken des Vereins einverstanden und erkennt diese Benutzungs- und Gebührenordnung als verbindlich an.

- (3) Vorstands- oder Vereinsmitglieder haben das Recht den Benutzer/die Benutzerin aufzufordern sich mit einem amtlichen Dokument auszuweisen.
- (4) Die Mitwirkung von Hilfskräften bei der Benutzung ist mit gesondertem Antrag zu beantragen.
- (5) Werden aus dem Archivgut gewonnene Feststellungen für andere als im Benutzungsantrag genannte Vorhaben verwendet, ist ein neuer Benutzungsantrag verpflichtend.

#### **§ 4 Pflichten der Benutzer**

- (1) Benutzer des Archivs verpflichten sich Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und stellen das *TEA* Berlin e.V. bei Verstößen von der Haftung frei.
- (2) Die gegebenenfalls in der Schenkungs- und Einwilligungserklärung erteilten Auflagen des einstigen Material-Überlassers, welches jetzt durch den Benutzer verwendet wird, sind dem Benutzer bekanntzugeben und durch diesen einzuhalten, Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Benutzer verpflichten sich zum sorgfältigen Umgang mit dem Archivgut. Verstöße können zum dauerhaften Ausschluss der Benutzung führen. Entstandene Schäden werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (4) In Quellennachweisen von Veröffentlichungen ist zwingend Bezug auf das *TEA* Berlin e.V. zu nehmen, wenn Archivgut des Vereins darin Verwendung findet.
- (5) Reproduktionen, Kopien u. ä. von Archivalien dürfen nur mit Zustimmung der/des Vorsitzenden oder deren Bevollmächtigte/r an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Die im Rahmen der Benutzung entstehenden Gebühren sind durch den/die Benutzer sofort und in bar vor Ort in den Archivräumen zu entrichten. Es besteht seitens des Benutzers ein Anspruch auf Ausstellung einer Quittung über die entrichteten Gebühren.
- (7) Von jeder Veröffentlichung für die Archivmaterial des *TEA* Berlin e.V. genutzt wurde, ist ein Belegstück sogleich nach Erscheinen unaufgefordert und kostenlos an den Verein abzugeben.
- (8) Verstoßen Benutzer gegen eine oder mehrere Vorschriften dieser Benutzungs- und Gebührenordnung, werden sie von der weiteren Benutzung dauerhaft ausgeschlossen.

#### **§ 5 Ausleihe, Reproduktionen**

- (1) Die Ausleihe von Archivgut ist grundsätzlich nicht möglich, § 2 Abs. 2 findet zudem Anwendung.
- (2) Reproduktionen sind genehmigungspflichtig und vom Benutzer selbst vor Ort anzufertigen (Fotokopien, Ablichtungen, Abschriften). Der Verein beauftragt keine Dritten mit der Anfertigung.

## § 6 Archivgebühren

- (1) Das *TEA* Berlin e.V. erhebt für die Benutzung seines Archivgutes Gebühren gemäß seiner Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren ist wie folgt festgelegt:
- |                               |                                                 |
|-------------------------------|-------------------------------------------------|
| a) Vorab-Rechercheservice     | bis zu 1 Std. 5,00 €, jede weitere Std. 10,00 € |
| b) Vor Ort Recherche-Hilfe    | pauschal 10,00 €                                |
| c) Kopien (schwarz-weiß)      | pro Stück 0,30 €                                |
| d) Kopien (farbig)            | pro Stück 0,50 €                                |
| e) Selbstfotografie           | je Seite 0,10 €                                 |
| f) Bildnutzung                | je Bild 1,00 €                                  |
| g) Broschüren/Postkarten      | je Stück 2,50 €                                 |
| h) Scans                      | je Seite 1,00 €                                 |
| i) Scans (pdf/jpg) auf CD/DVD | pauschal 5,00 €                                 |
| j) Film- und Ton-Kopien       | pauschal 10,00 €                                |
| k) Digitalisierung Film/Ton   | je Speichermedium 15,00 €                       |
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte sowie für die Nutzung des W-LAN-Zugangs im Archiv.
- (4) Die Höhe von Teilnahmegebühren an Veranstaltungen, Workshops, Seminaren u. ä. wird separat durch den/die Vorsitzende/n des Vereins im Einzelfall festgelegt.

## § 7 Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 19. Februar 2016 durch Beschluss der Mitgliederversammlung des *TEA* Berlin e.V. in Kraft. Sie kann nur durch den Beschluss in einer erneuten Mitgliederversammlung des Vereins außer Kraft gesetzt oder geändert werden.